

Wer ist Dienstvorgesetzter der städtischen Beamten?

Ueber die Frage, ob der Magistrat oder der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter der Magistratsmitglieder und der städtischen Beamten ist, hat gestern der zweite Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Entscheidung gefällt, die von allgemeinstem Interesse ist. Der Magistrat von Neudöln hatte gegen den Oberbürgermeister Kaiser das Verwaltungsstroilverfahren beantragt, nachdem der Oberbürgermeister auf Ersuchen des Regierungspräsidenten einen Magistratsbeschluss beanstandet hatte, durch den dieser es abgelehnt hatte, in der besagten Angelegenheit der Denkschrift des Magistrats Neudöln über die dortigen Ernährungsverhältnisse die städtischen Beamten von der Verpflichtung der Amtverschwiegenheit in denjenigen Fällen zu entbinden, wo gegen andere Gemeinden und Gesellschaften auf Grund jener Denkschrift ein gerichtliches Verfahren wegen Höchstpreisüberschreitung eingeleitet war. Der Bezirksausschuss hatte am 5. Februar d. J. die Klage des Magistrats abgewiesen, wogegen der Magistrat Berufung eingelegt hatte. Durch Spruch des zweiten Senats wurde nun dieses abweisende Urteil bestätigt mit der Begründung, daß nicht der Magistrat Vorgesetzter der städtischen Beamten sei, sondern der Oberbürgermeister. Dieser ist ferner auch Vorgesetzter der Magistratsmitglieder. Für diese Entscheidung kamen Bestimmungen der Städteordnung und Instruktionen von 1835 und 1853 in